

TKG-Novelle 2009

Thomas Mikula/Jan Weber
RTR-GmbH



Ziel

Regulierungsziele

Leistungsrechte

Wettbewerbs-
regulierung

Sonstiges

Ziel der Novelle



Ziel: Förderung des Breitbandausbaues/NGA

- Regierungsübereinkommen: „Durch eine Novelle zum TKG sollen die optimalen Rahmenbedingungen für einen raschen und kosteneffizienten Breitbandausbau geschaffen werden.“
- Inhaltlich 2 Stoßrichtungen: Wegerechte, Wettbewerbsregulierung
- korrespondierende Erweiterung der Regulierungsziele
- Implikationen für RTR, TKK, KommAustria
- BGBl I Nr. 65/2009 v. 15.07.2009 (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_65/BGBLA_2009_I_65.pdf)



Ziel

Regulierungsziele

Leistungsrechte

Wettbewerbs-
regulierung

Sonstiges

Erweiterung Regulierungsziele



Ziel

Regulierungsziele

Leistungsrechte

Wettbewerbs-
regulierung

Sonstiges

Erweiterung Regulierungsziele

- Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen **sowie die Sicherstellung von bestehenden und zukünftigen Investitionen in Kommunikationsnetze und -dienste durch Berücksichtigung der Kosten und Risiken** (§ 1 Z 2 c TKG 2003)
- **effiziente Nutzung von bestehenden Infrastrukturen** (§ 1 Z 2 e TKG 2003)



Ziel

Regulierungsziele

Leistungsrechte

Wettbewerbs-
regulierung

Sonstiges

Leistungs- und Mitbenutzungsrechte



Ausdehnung Leistungsrechte; raschere Verfahren

- Leistungsrechte (§§ 5 ff TKG 2003) umfassen auch
 - Durchleitung von Kabelleitungen sowie deren Erhaltung in Gebäuden und –teilen
 - Erweiterung und Erneuerung der Anlagen

- Definition „öffentliches Gut“ wird erweitert: auch öffentl. Wassergut

- Verfahrensbeschleunigung bei der Einräumung von Rechten
 - bei öffentlichem Gut: „Alternativvorschlag“ oder Baubeginn nach 4 Wochen
 - Private Grundstücke: Anrufung des Fernmeldebüros nach 4 Wochen
 - Präklusion von Einwendungen möglich (2 Wochen)
 - Entscheidungsfrist Fernmeldebüro: 6 Wochen
 - allenfalls Zwischenbescheid



Ziel

Regulierungsziele

Leitungsrechte

Wettbewerbs-
regulierung

Sonstiges

Erweiterung Mitbenutzungsrechte, § 8 Abs 1 nF

- Mitbenutzung von Leitungen/Einrichtungen (bisher: Kommunikationslinien) ist zu dulden, wenn
 - dieser ein Zwangsrecht nach TKG, anderem BG oder LG in Anspruch genommen hat,
 - oder wenn privatrechtlich vereinbart
 - für den Inhaber wirtschaftlich zumutbar
 - und technisch vertretbar
 - entfallen: Subsidiarität zu Inanspruchnahme öffentlichen Gutes
- neu: Mitbenutzung von Kabelschächten oder Rohren ist „vom Inhaber“ zu dulden, wenn
 - für den Inhaber wirtschaftlich zumutbar
 - und technisch vertretbar
- Reservekapazitäten sind zu berücksichtigen
- Regelung über Abgeltung (§ 8 Abs 4) erweitert



Ziel

Regulierungsziele

Leistungsrechte

Wettbewerbs-
regulierung

Sonstiges

Verfahrensbeschleunigung bei Mitbenutzung

- Vollziehung von § 8 bei TKK/KommAustria
- Verhandlungsfrist der Parteien von 6 auf 4 Wochen verkürzt, § 9 TKG 2003
- Einwendungen des Verpflichteten binnen 2 Wochen, sonst Präklusion
- Regulierungsbehörde entscheidet binnen 6 Wochen (bisher: 4 Monate)
- NEU: TKK/Komm Austria kann auch mit „Zwischenbescheid“ entscheiden



Ziel

Regulierungsziele

Leistungsrechte

**Wettbewerbs-
regulierung**

Sonstiges

Wettbewerbsregulierung



Änderungen im 5. Abschnitt, §§ 34 ff TKG 2003

- Änderungen im Marktdefinitionsverfahren, § 36 Abs 1 TKG 2003: Märkteverordnung hat „allfällige geografische Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation“ zu berücksichtigen
- Berücksichtigung des intermodalen Wettbewerbs, § 37 Abs 2 TKG 2003: bei Auferlegung spezifischer Verpflichtungen hat Regulierungsbehörde „dem allfälligen Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Märkten im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes bei der Wahl und Ausgestaltung der Verpflichtungen angemessenen Rechnung zu tragen“
- Bei der Auferlegung von Verpflichtungen betreffend Kostendeckung für den Zugang und Entgeltkontrolle, § 42 Abs 1 TKG 2003, berücksichtigt Regulierungsbehörde künftig auch
 - die mit dem Einsatz von Kapital verbundene zukünftige Marktentwicklung
 - Kosten und Risiken von Investitionen für neue Kommunikationsnetze



Ziel

Regulierungsziele

Leistungsrechte

Wettbewerbs-
regulierung

Sonstiges

Sonstige Bestimmungen



Sonstige Bestimmungen

- Entfall der ex ante-Genehmigung bei Entgelten für den Universaldienst, § 26 Abs 3 TKG 2003: Ex post-Kontrolle
 - Anzeigepflicht bei Änderung von AGB
 - Überprüfung von Entgelten/Entgeltänderungen, wenn Verdacht besteht, dass Grds. der Erschwinglichkeit oder andere Vorschriften des TKG 2003 verletzt werden
- Bei Entfall eines Marktes der TKMV, § 37 Abs 2 TKG 2003: Entfall der spezifischen Verpflichtungen ex lege in künftigen Fällen
- Bei Genehmigungspflicht von AGB und Entgelten, § 45 Abs 1 TKG 2003: Parteistellung hat nur der Antragsteller